



24.03.2006
EB

Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 22 O 384/05

verkündet am: 14.03.2006

In dem Rechtsstreit

[Redacted name]

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Thomas Storch,
Alt-Kaulsdorf 107, 12621 Berlin,-

g e g e n

Andreas [Redacted name]

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigter:
[Redacted name]

hat die Zivilkammer 22 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 14.03.2006 durch die Richterin am Landgericht Dr. Saar als Einzelrichterin

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Das Versäumnisurteil vom 17. Januar 2006 wird mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass die Ziffer 2 des Tenors aufgrund der teilweisen Klagerücknahme wirkungslos geworden ist.

2. Der Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreites zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages. Die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil vom 17. Januar 2006 darf nur gegen entsprechende Sicherheit begonnen oder fortgesetzt werden.

Tatbestand

Die Klägerin macht gegen den Beklagten Ansprüche aus abgetretenem Recht auf Schadensersatz wegen positiver Vertragsverletzung eines Auskunftsvertrages geltend.

Der geschiedene Ehemann der Klägerin [REDACTED] zeichnete nach einem Beratungsgespräch mit dem Beklagten am [REDACTED] 2003 300 Aktien der Conrenta AG und am [REDACTED] 2003 weitere 150 Aktien. Mit der Unterschrift unter die Zeichnungsscheine bestätigte Herr [REDACTED], dass er die Emissionsprospekte sowie die Hinweise zur bereits beschlossenen Kapitalerhöhung gelesen und zur Kenntnis genommen habe.

Mit Schreiben vom 20.11.2003 bestätigte die Venturion AG den Zahlungseingang von 7.200 € und 3.600 €. Die Aktien der Conrenta AG wurden in einem Verhältnis 1 zu 16 in Aktien der Venturion AG umgetauscht.

Mit Beschluss vom 1.12.2004 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Venturion AG eröffnet.

Im August 2005 verstarb Herr [REDACTED]. Seine beiden Söhne, [REDACTED] und [REDACTED] beerbten ihren Vater und traten mit Vertrag vom 12.09.2005 alle Ansprüche im Zusammenhang mit dem Erwerb der Aktien der Venturion AG an die Klägerin ab.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe bei der Beratung am 10.12.2003 die Investition in die Conrenta AG aufgrund der vorgesehenen Verschmelzung mit der Marco-Plan AG zur Venturion AG als „todsichere Angelegenheit“ bezeichnet, Verluste seien ausgeschlossen. Er habe zugesagt, dass ein Verkauf der Aktie auch vor dem geplanten Börsengang ohne weiteres möglich sei.

Eine Risikoaufklärung durch den Beklagten sei nicht erfolgt. Der Emissionsprospekt enthalte keine ausreichende Darstellung der Risiken. Versuche von Herrn [REDACTED] die vorbörslichen Aktien zu veräußern seien mangels Kaufinteressenten gescheitert.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Beklagte habe ihren verstorbenen Ehemann darauf hinweisen müssen, dass die Venturion AG an der insolventen Porta Nova AG beteiligt gewesen war. Der fehlende Hinweis stelle eine Vertragsverletzung dar.

Die Klägerin hat zunächst beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 10.800 € nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit Zug um Zug gegen Übertragung und Herausgabe von 7200 Aktien der „Venturion AG“, Wertpapierkennnummer: [REDACTED], im Bankdepot der Deutschen Bank 24, Bankleitzahl [REDACTED], Depotnummer [REDACTED] zu verurteilen sowie festzustellen, dass sich der Beklagte seit dem 11.03.2005 in Verzug mit der Annahme der 7200 Aktien der „Venturion AG“, Wertpapierkennnummer: [REDACTED], befindet. Antragsgemäß ist in der mündlichen Verhandlung vom 17.01.2006 ein entsprechendes Versäumnisurteil gegen den Beklagten ergangen, das diesem am 19.01.2006 zugestellt worden ist. Mit Schreiben vom 1.02.2006, bei Gericht eingegangen am selben Tag, hat der Beklagte Einspruch gegen das Versäumnisurteil vom 17.01.2006 eingelegt.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 14.03.2006 hat die Klägerin den Feststellungsantrag zurückgenommen. Der Beklagte hat der teilweisen Klagerücknahme zugestimmt.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

das Versäumnisurteil des Landgerichts Berlin vom 17.1.2006 soweit die Klage nicht zurückgenommen wurde aufrechtzuerhalten.

Der Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil des Landgerichts Berlin vom 17.1.2006 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, Herr [REDACTED] sei im Umgang mit Wertpapieren erfahren gewesen. Er habe ihm Verkaufsprospekt und Rechenschaftsbericht der Venturion AG bereits am 13.10.2003 übergeben. Er sei an diesem Tag bei Herrn [REDACTED] gewesen um mit ihm die Checkliste für die Venturion Analyse auszufüllen. Herr [REDACTED] habe daher ausreichend Zeit gehabt, um sich die Unterlagen in Ruhe anzusehen, was er auch getan habe. Bei dem Termin am 13.10.2003 habe er ca. von 20.00 Uhr bis 21.30 Uhr mit Herrn [REDACTED] über die Aktien gesprochen und ihm die geplante Fusion der Firmen Conrenta und Macroplan zur Venturion und den anschließenden Aktienumtausch dargelegt. Er habe alle Fragen von Herrn [REDACTED] beantwortet. Der Beklagte ist daher der Ansicht, Herr [REDACTED] sei ausreichend über eventuelle Risiken aufgeklärt gewesen.

Der Beklagte behauptet ferner, im November 2003 habe es noch keine negative Berichterstattung über die Venturion AG gegeben. Von einer negativen Entwicklung habe er keine Kenntnis gehabt. Nach dem Rechenschaftsbericht habe er mit einer solchen auch nicht rechnen müssen.

Auch sei Herr [REDACTED] bereits fest zum Kauf von 300 Aktien entschlossen gewesen, als er am 10.11.2003 bei diesem gewesen sei. Seine Beratung sei für den Erwerb der Aktien durch Herrn [REDACTED] daher nicht mehr ursächlich gewesen.

Der Beklagte meint zudem, es sei kein wirksamer Vertrag zwischen der Conrenta AG und Herrn ██████ zustande gekommen, da Herr ██████ wie sich aus der Zahlungsbestätigung der Venturion AG ergäbe, an die Venturion und nicht an die Conrenta AG gezahlt habe.

Ferner meint der Beklagte, ein Schaden sei nicht entstanden, da die Aktien der Venturion AG einen höheren Wert gehabt hätten als die ursprüngliche Zeichnungssumme.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 342 ZPO ist in der Sache selbst zu entscheiden. Der Einspruch des Beklagten ist statthaft, insbesondere erfolgte er innerhalb der Zwei-Wochenfrist des § 339 ZPO und damit fristgemäß. Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, ist nach § 269 Abs. 3 und 4 ZPO die Wirkungslosigkeit des Versäumnisurteils auf Antrag des Beklagte auszusprechen.

Die verbleibende Klage ist zulässig und begründet.

Der Klägerin steht aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 398 BGB ein Schadenersatzanspruch auf Zahlung von 10.800,00 € zu.

Der ursprüngliche Schadenersatzanspruch des Herrn ██████ (im Folgenden Herr ██████) ist im Wege der Gesamtrechnachfolge nach dessen Tod gemäß §§ 1922, 124 Abs. 1 BGB auf seine Söhne ██████ und ██████ übergegangen. Diese haben den Anspruch wirksam mit Vertrag vom 12.9.2005 der Klägerin abgetreten. Bedenken gegen die Wirksamkeit der Abtretungserklärung bestehen nicht und werden vom Beklagten auch nicht substantiiert vorgebracht. Sein ursprüngliches Bestreiten der Gesamtrechnachfolge der Söhne des Herrn ██████ hat der Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht mehr aufrechterhalten.

Der Beklagte hat die ihn aus dem zwischen ihm und Herrn ██████ geschlossenen Auskunftsvertrag betreffende Aufklärungspflicht über die besonderen Risiken der gewählten Anlageform verletzt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes kommt im Rahmen der Anlagenvermittlung zwischen dem Interessenten und dem Vermittler ein Auskunftsvertrag zumindest stillschweigend zustande, wenn der Interessent deutlich macht, dass er bezüglich einer konkreten Anlageentscheidung die besonderen Kenntnisse und Verbindungen des Vermittlers in Anspruch nehmen will (BGH NJW 1993, 2433; 2002, 2641, 2642).

Herr [REDACTED] ist am 10.11.2003 an den Beklagten zum Zwecke der Anlagenvermittlung herantreten. Dieser hat ihn hinsichtlich der Zeichnung der Conrenta Aktien beraten und die entsprechenden Zeichnungsscheine mit ihm ausgefüllt. Soweit der Beklagte behauptet, Herr [REDACTED] sei bereits vor der Beratung zur Zeichnung fest entschlossen gewesen, fehlt es zum einen an einem substantiierten Vortrag zu den Tatsachen, aus denen sich eine derartige Entschlossenheit herleiten ließe. Zum anderen behauptet der Beklagte, Herr [REDACTED] bereits am 13.10.2003 ein Verkaufsprospekt über die Aktien nebst Rechenschaftsbericht mitgebracht zu haben. Auch sei es an diesem Tag bereits zu einem umfassenden Beratungsgespräch gekommen. Dann aber war bereits am 13.10.2003 zwischen dem Beklagten und Herrn [REDACTED] ein entsprechender Auskunftsvertrag zustande gekommen.

Herr [REDACTED] wollte in jedem Fall für den Beklagten erkennbar die besonderen Kenntnisse und Verbindungen des Beklagten für die Entscheidung, ob er sein Geld in Conrenta Aktien anlegen sollte, in Anspruch nehmen. Der Beklagte war auch nach seinem eigenen Vortrag bereits zuvor mehrfach als Anlagenvermittler für Herrn [REDACTED] tätig gewesen.

Der Beklagte hat seine Pflicht aus dem Auskunftsvertrag zur vollständigen Aufklärung über die Risiken der Anlage verletzt.

Der Auskunftsvertrag verpflichtet den Vermittler zu richtiger und vollständiger Information über alle tatsächlichen Umstände, die für den Anleger von besonderer Bedeutung sind (vgl. z.B. BGH NJW 2002, 2642).

Diese Verpflichtung hat der Beklagte nach dem substantiierten Vortrag der Klägerin verletzt. Dem ist der Beklagte in nicht hinreichender Weise entgegen getreten. Für ein substantiiertes und damit erhebliches Bestreiten bedarf es insoweit der Darlegung, wann und in welcher Weise die Aufklärung erfolgt ist. Allein der Verweis auf das Verkaufsprospekt für die Conrenta Aktien ohne darzulegen, was in diesem gestanden hat, genügt ebenso wenig wie die pauschale Behauptung, am 13.10.2003 alle Fragen des Herrn [REDACTED] beantwortet zu haben.

Daher ist davon auszugehen, dass der Beklagte Herrn [REDACTED] nicht gesondert über das Ausmaß der bereits beschlossenen Kapitalerhöhungen informiert hat. Der Hinweis auf den Zeichnungsscheinen war unabhängig von der Frage, ob die Klausel überhaupt den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Aufklärung entspricht, allein schon deshalb nicht ausreichend, weil er nicht alle zum Zeitpunkt der Zeichnung bereits beschlossenen Kapitalerhöhungen erfasste. Bereits geplante Kapitalerhöhungen sind für die Einschätzung der Wirtschaftlichkeit der Geldanlage ein wesentlicher Umstand, da diese potentiell ein Risiko hinsichtlich des Wertes der einzelnen Aktie in sich bergen.

Der Beklagte selbst war aus seiner Aufklärungspflicht gegenüber Herrn Bauhoff heraus verpflichtet, sich umfassend über die Wirtschaftlichkeit der Kapitalanlage zu informieren. Er durfte sich dabei nicht allein auf den Rechenschaftsbericht der Conrenta AG verlassen. Insbesondere in Hinblick auf die geplante Fusion war er verpflichtet sich ebenfalls über die wirtschaftliche Situation der Macroplan und der geplanten Venturion AG sowie deren weiteren wirtschaftlichen Beteiligungen Kenntnis zu verschaffen, wenn er wie vorliegend zu einer Kapitalanlage rät ohne hierbei offen zu legen, dass es sich um eine rein subjektive Einschätzung handelt, die

insbesondere nicht auf objektiven Informationen über die wirtschaftliche Situation der geplanten Aktiengesellschaft beruht. Ohne eine derartige Offenlegung erweckte der Beklagte bei Herrn [REDACTED] den Eindruck, seine Überzeugung von der Anlage in Conrenta- bzw. Venturion-Aktien beruhe auf objektiven Informationen über den wirtschaftlichen Stand der Unternehmen und nicht allein auf dem nach dem Vortrag des Beklagten ihm überreichten Rechenschaftsbericht. Denn hiervon kann ein Anlageninteressent auch bei einem bloßen Anlagevermittler stets ausgehen (vgl. BGH ZIP 1993, 997 ff.). Dass dies nicht der Fall war, hätte der Beklagte richtig stellen müssen, auch wenn er insoweit gutgläubig handelte, weil ihm seine eigene unzulängliche Beurteilungsgrundlage nicht bewusst war. Wer sich als Anlagenvermittler betätigt, hat über die dafür nötigen und erwarteten Kenntnisse zu verfügen oder offen zu legen, dass dem nicht so ist.

Ferner ist von einer unterbliebenen Aufklärung über die speziellen Risiken des Zeichnens einer noch nicht börsennotierten Aktie auszugehen. Dass und in welcher Weise eine solche Aufklärung erfolgt ist, wird vom Beklagten nicht dargetan.

Allein der Verweis auf den Chancen- und Risikohinweis auf dem Zeichnungsschein genügt für eine ordnungsgemäße Aufklärung nicht aus, da sich aus dieser nicht in der erforderlichen Klarheit die besonderen Risiken der Geldanlage ergeben. Ferner hätte der Beklagte Herrn [REDACTED] in diesem Zusammenhang auch über mögliche Schwierigkeiten hinsichtlich des Verkaufes der noch nicht börsennotierten Aktien hinweisen müssen.

Dass Herr [REDACTED] in Aktiengeschäften so erfahren war, dass der Beklagte von einem erhöhten Aufklärungsbedarf nicht ausgehen musste, hat der Beklagte ebenfalls nicht hinreichend dargetan. Nach seinem eigenen Vortrag hatte Herr [REDACTED] bislang noch keine vorbörslichen Aktien besessen.

Aus dem pauschalen Vortrag des Beklagten, Herr [REDACTED] habe geäußert, er sei zu einem hohen Risiko bereit, kann ebenfalls nicht gefolgert werden, er habe nach Treu und Glauben eine Aufklärung nicht erwarten können, wie dies bei Kunden angenommen wird, die sich termingeschäftserfahren gerieren (vgl. BGH NJW-RR 1996, 947). Um das Risiko, das man bereit ist einzugehen, einschätzen zu können, bedarf es gerade der erforderlichen Aufklärung. Darüber hinaus fehlt es an einem substanziierten Vortrag des Beklagten zu der lediglich pauschal behaupteten Äußerung des Herrn [REDACTED].

Da die Aktien mit der Insolvenz der Venturion AG wertlos geworden sind, ist Herrn [REDACTED] ein Schaden in Höhe der Anlagensumme entstanden. Der reine, jedoch nicht realisierbare Buchwert steht der Annahme des Schadens nicht entgegen.

Anhaltspunkte, die gegen die grundsätzlich bei der Verletzung von Aufklärungs- und Beratungspflichten vermutete Kausalität zwischen der Pflichtverletzung und dem eingetretenen Schaden sprechen, werden vom Beklagten nicht hinreichend dargetan.

Die pauschale Behauptung, Herr [REDACTED] sei am 10. und 12.11.2003 bereits zum Kauf der Aktien fest entschlossen gewesen, genügt hierfür nicht aus. Unterstellt man den Vortrag des Beklagten als wahr, so fand das entscheidende Vermittlungsgespräch bereits am 13.10.2003 statt.

Hinsichtlich der Aufklärungspflichtverletzung gilt jedoch auch insoweit das oben Ausgeführte, so dass diese auch hinsichtlich eines Vermittlungsgespräches im Oktober vorliegen würde. Da der Kaufentschluss des Herrn [REDACTED] im November 2003 auf dem Vermittlungsgespräch vom 13.10.2003 beruhen würde, ist auch nach dem Vortrag des Beklagten die Kausalität zwischen der

Aufklärungspflichtverletzung und dem Schaden gegeben. Dass Herr [REDACTED] zwischen dem behaupteten Vermittlungsgespräch am 13.10.2003 und der Zeichnung der Aktien am 10. und 12.11.2003 über den Verkaufsprospekt und den Rechenschaftsbericht hinaus weitere Informationsquellen zur Verfügung standen, behauptet der Beklagte nicht. Er behauptet auch nicht, dass Herr [REDACTED] bereits am 13.10.2003 zum Erwerb der Aktien fest entschlossen gewesen wäre.

Anhaltspunkte für die Annahme eines Mitverschuldens des Herrn [REDACTED] liegen nicht vor. An die Annahme einer Mitverschuldens gemäß § 254 Abs. 1 BGB sind strenge Anforderungen zu stellen, da sich der Anleger wegen seiner lückenhaften Kenntnisse gerade des Anlagenvermittlers als Fachmann bedient. Daher wird ein Mitverschulden nur bejaht, wenn Warnungen von dritter Seite missachtet wurden oder der Anleger eine eigene Sachkenntnis, z.B. durch die Hinzuziehung von weiteren Fachleuten oder durch falsche Angaben nach § 31 WpHG, suggeriert, die nicht vorliegt. Beides ist vorliegend nicht gegeben.

Dass Herr [REDACTED] die ihm nach § 254 Abs. 2 BGB obliegenden Schadensminderungspflicht verletzt hat, wird vom Beklagten nicht hinreichend dargetan. Zwar könnte eine unterbliebene Veräußerung der Aktien zu dem Zeitpunkt, zu dem Herr [REDACTED] Informationen über die negative Entwicklung der Venturion AG erhalten hatte und ein Zusammenbrechen des Unternehmens sich abzeichnete, einen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht darstellen. Dass die Aktien zu diesem Zeitpunkt jedoch veräußerlich waren, hat der insoweit darlegungs- und beweispflichtige Beklagte nicht dargetan. Allein die theoretische Möglichkeit des Handels mit vorbörslichen Aktienpapieren genügt für die Annahme eines Pflichtverstoßes nicht aus. Vielmehr muss ein konkreter Kaufinteressent vorhanden gewesen sein. Ein Vortrag hierzu vom Beklagten fehlt.

Der Zinsanspruch begründet sich aus §§ 286 Abs. 1 S. 2, 288 Abs. 1 BGB.


Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Hinsichtlich des in der mündlichen Verhandlung zurückgenommenen Teils der Klage (Feststellungsantrag) sind keine Mehrkosten entstanden, die gemäß § 269 Abs. 3 S. 2 ZPO in Verbindung mit § 92 Abs. 1 ZPO entsprechend von der Klägerin zu tragen wären.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in § 709 ZPO.

Dr. Saar

Ausgefertigt


Grezmiel
Justizhauptsekretärin



Frösche
EINGANG

26. JAN 2006
17



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

Geschäftsnummer: 22 O 384/05

verkündet am : 17. Januar 2006

Kohs, Justizangestellter

In dem Rechtsstreit

der [REDACTED]
[REDACTED]

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Dr. Thomas Storch,
Alt-Kaulsdorf 107, 12621 Berlin -

g e g e n

den Herrn Andreas [REDACTED]
Franz-Meyer-Straße 6, [REDACTED]

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

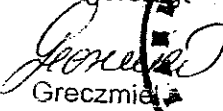
hat die Zivilkammer 22 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg
17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 17. Januar 2006 durch die
Richterin am Landgericht Dr. Saar als Einzelrichterin

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 10.800,00 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.10.2005, Zug um Zug gegen Übertragung und Herausgabe von 7200 Aktien der „Venturion AG“, Wertpapierkennnummer: [REDACTED], im Bankdepot der Deutschen Bank 24, Bankleitzahl [REDACTED], Depotnummer [REDACTED] zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass sich der Beklagte seit 11.03.2005 in Verzug mit der Annahme der 7200 Aktien der „Venturion AG“, Wertpapierkennnummer: [REDACTED], befindet.
3. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dr. Saar

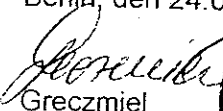
Ausgefertigt


Grezmiel
Justizhauptsekretärin



Vorstehende Ausfertigung wird der Klägerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt; eine Ausfertigung der Entscheidung ist dem Beklagten zu Händen seines Prozessbevollmächtigten, Rechtsanwalt Walter Bergmann, am 19.01.2006 zugestellt worden.

Berlin, den 24.01.2006


Grezmiel
Justizhauptsekretärin

